
VDV-Schrift 760: „Fachliche Eignung im Rahmen der Unternehmensgenehmigung für Eisenbahnen im übergeordneten Netz - Verantwortungsmodelle im SMS“

Neuaufgabe 05/2024

Die VDV-Schrift 760 enthält Hinweise im Zusammenhang mit der Nachweispflicht der fachlichen Eignung, wenn dieser Nachweis durch den Unternehmer mithilfe eines SMS-Verantwortlichen geführt werden soll. Auch werden Handlungsempfehlungen gegeben für Unternehmen (EVU), die neben einem SMS-Verantwortlichen zusätzlich einen Eisenbahnbetriebsleiter bestellt haben.

Eisenbahnunternehmen sind im Rahmen ihrer Tätigkeit verpflichtet, bestimmte Sicherheitsanforderungen zu erfüllen, um dadurch eine sichere Betriebsführung im Sinne des § 4 AEG zu gewährleisten. So macht § 6 AEG eine Unternehmensgenehmigung zur Voraussetzung dafür, dass ein Eisenbahnunternehmen Verkehrsdienste erbringen, ein Fahrzeughalter selbständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen und ein Unternehmen Schienenwege, Steuerungs- und Sicherungssysteme oder Bahnsteige betreiben darf.

Die Erteilung einer Unternehmensgenehmigung wiederum ist an verschiedene Voraussetzungen nach §§ 6a ff. AEG geknüpft, u.a. nach § 6d AEG an den „Nachweis der fachlichen Eignung“. Hierfür sind gesetzlich mehrere Möglichkeiten vorgesehen, um diese fachliche Eignung nachzuweisen. Nach § 6d Absatz 2 AEG kann sich ein Unternehmer hierbei einer oder mehrerer Personen bedienen, „die für ein Sicherheitsmanagementsystem verantwortlich sind, das im Rahmen einer Sicherheitsbescheinigung oder Sicherheitsgenehmigung zugelassen wurde.“

Insbesondere zu dieser letztgenannten Möglichkeit gibt die Schrift „760“ praxisnahe und dem aktuellen Rechtsrahmen entsprechende Hinweise.

Die VDV-Schrift 760 wurde unter der Federführung des Ausschusses für Eisenbahnbetrieb (AEB) überarbeitet und wird hiermit zur Anwendung ab 1. Mai 2024 veröffentlicht.